Satzung

Beschluss-Nr. 299/20/2020

Beschluss-Nr. 702/50/2023

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Suhl

vom 07.12.2020/ 19.06.2023 veröffentlicht am 31.12.2020/ 31.07.2023

Die Stadt Suhl erlässt auf Grundlage der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281), des § 20 Abs. 8 ff. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Suhl werden als unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Suhl im Sinne des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz ThürKigaG -) in der jeweils geltenden Fassung betrieben. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Kindertageseinrichtung "GutsMuths" Guts-Muths-Straße 10, 98528 Suhl OT Schmiedefeld wird von der Stadt Suhl als öffentliche Einrichtung unterhalten.

§ 2 Zweck der Einrichtung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Suhl, als familienunterstützende und ergänzende Einrichtung werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt tagsüber gebildet, erzogen und betreut.
- (2) Dabei ist unter Beachtung der Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen (§ 7 ThürKigaG) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen werden zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung unterhalten.

§ 3 Aufgaben und Grundsätze

Beschluss-Nr. 299/20/2020

Beschluss-Nr. 702/50/2023

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des ThürKigaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden "Eltern" genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Stadt Suhl erhält bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

§ 4 Kreis der Berechtigten

- (1) Kinder, welche ihren Wohnsitz in der Stadt Suhl haben, haben Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Suhl stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Suhl ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus können die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufnehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

§ 5 Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.
- (2) Der nachfolgend aufgeführte Betreuungsumfang wird angeboten:
 - ☐ Halbtagsplatz bis zu 5,5 Stunden täglich im Zeitraum von 6.30 bis 12.00 Uhr,

	Ganztagsplatz bis 9 Stunden täglich. Mit der Anmeldung ist durch	die Eltern der
m 19	.06.2023	Beschluss-Nr. 702/50/2023
1111 07	.12.2020	Descrituss-INT. 299/20/2020

December Nr. 200/20/2020

- Betreuungszeitraum (Uhrzeit) festzulegen.
- ☐ erweiterter Ganztagesplatz bis 10 Stunden täglich.
- (3) Soll der gewählte Betreuungsumfang geändert werden, so ist dies der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bis einschließlich zum 15. des laufenden Monats mitzuteilen. Eine Änderung der Betreuungszeiten erfolgt dann ab dem auf die Mitteilung folgenden Monat. Erfolgt die Mitteilung über die Änderung der Betreuungszeiten nach dem 15. des laufenden Monats, so wird die Änderung frühestens zum ersten des übernächsten Monats wirksam.
- (4) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festlegt werden. Die Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig bis Ende September für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 6 Anmeldung/Aufnahme

- (1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Das Kind gilt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung als in die Kindertageseinrichtung aufgenommen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, ist der Leitung der aufnehmenden Kindertageseinrichtung eine Bestätigung der vorherigen Kindertageseinrichtung vorzulegen, dass zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme das bisherige Betreuungsverhältnis wirksam gekündigt wurde.
- (2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der jeweiligen Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- (3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,

Beschluss-Nr. 299/20/2020

Beschluss-Nr. 702/50/2023

- 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.
- (4) Die Aufnahme wird durch Bescheid vom zuständigen Fachamt zu dem darin festgesetzten Datum bestätigt.
- (5) Die Betreuung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hat oder aus der Stadt Suhl in eine andere Gemeinde verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.
- (6) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Stadt Suhl, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 7 Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Zur Sicherung einer anspruchsvollen, vielseitigen und bedarfsorientierten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und dem Personal der jeweiligen Kindertageseinrichtung notwendig.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 2 Wochen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Einrichtung ist verpflichtet, die Übergabe an nicht abholberechtigte Personen zu verweigern. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

Beschluss-Nr. 299/20/2020

Beschluss-Nr. 702/50/2023

- (5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das p\u00e4dagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen F\u00e4llen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine \u00e4rztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (7) Die Eltern informieren die jeweilige Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

§ 8 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
- (2) Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern. In diesem Zusammenhang erfolgt die Information zur Benutzungsund Gebührensatzung sowie über die Entgeltordnung für die Essenversorgung.
- (3) Die Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG erfolgt durch die Leitung oder die von ihr beauftragte Person. Sie verlangt von den Eltern der Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.
- (4) Darüber hinaus erfolgt die Information über den Datenschutz sowie die Medienerlaubnis.

§ 9 Elternbeirat

Die Eltern der jeweiligen Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt Suhl stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsentgelte.

§ 10 Versicherungsschutz

Beschluss-Nr. 299/20/2020

Beschluss-Nr. 702/50/2023

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für die Kindertageseinrichtungen besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Elternbeiträge und Verpflegungsentgelt

Für die Benutzung der jeweiligen Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Über eine gesonderte Entgeltordnung wird gemäß § 29 Abs. 3 ThürKigaG der Kostenbeitrag für die Essensversorgung in der Kindertageseinrichtung "GutsMuths" geregelt.

§ 12 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. des laufenden Monats mit Wirkung zum ersten des Folgemonats der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Ergeht die Kündigung erst nach dem 15. des laufenden Monats, wird sie zum ersten des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der jeweiligen Kindertageseinrichtung als abgemeldet.

§ 13 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - 1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
 - 2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
 - 3. die Elternbeiträge für drei Monate nicht oder nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sind,
 - 4. die Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt missachtet wurden oder
 - 5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesein-richtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
 - 6. die Verpflegungsentgelte für drei Monate nicht oder nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sind.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen. Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Erfolgt der Ausschluss dauerhaft so steht er einer Abmeldung gleich.

Beschluss-Nr. 299/20/2020

Beschluss-Nr. 702/50/2023

(3) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 7 Abs. 5 dieser Satzung besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Benutzungsgebühren sind weiterhin zu entrichten.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren sowie des Verpflegungsentgeltes und für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung und Entgeltordnung für die Essensversorgung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.
- (2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
- (3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Suhl nach Wegfall der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

§ 15 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Suhl sowie in der Tagespflege vom 24.04.2001 i. d. F. vom 27.11.2002, die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft "Rennsteig" vom 01.01.2015 und die Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätte Schmiedefeld am Rennsteig vom 20.02.2003 außer Kraft. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten dieser Satzung die Hausordnung für die Kindergärten der Verwaltungsgemeinschaft "Rennsteig" für den Kindergarten "GutsMuths" Schmiedefeld keine Anwendung mehr findet.

Änderungen

Beschluss-Nr. 299/20/2020

Beschluss-Nr. 702/50/2023

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) AusfDatum b) VeröffDatum c) in Kraft ab	
1	13 Abs. 1 Nr. 6 15	neu neu	702/50/2023 07.06.2023	a) 19.06.2023 b) 31.07.2023 c) 01.08.2023	